

# E I N W O H N E R G E M E I N D E W Y N I G E N

## R e g l e m e n t

### F ü h r u n g   d e r   G e m e i n d e   i n a u s s e r o r d e n t l i c h e n   L a g e n

---

Die Einwohnergemeinde Wynigen, gestützt auf Artikel 18 des Gesetzes vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern, sowie auf Artikel 2.1.K des Organisationsreglementes vom 20.12.1975, erlässt das folgende Reglement für ausserordentliche Lagen:

#### I. Allgemeines

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen und beschreibt die Grundsätze für den Aufbau einer Katastrophenorganisation.

Begriffs-  
bestimmungen

Art. 2

1 Unter einer "ausserordentliche Lage" wird eine Lage verstanden, die derart viele Opfer oder Schäden zu verursachen droht, dass zu deren Bewältigung die ordentlichen Verfahren vorübergehend nicht ausreichen.

2 Unter einer "Katastrophe" wird ein Ereignis verstanden, das derart viele Opfer oder Schäden verursacht, dass die betroffene Gemeinschaft ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.

#### II. Führung in ausserordentlichen Lagen

Grundsatz

Art. 3

1 Die Gemeindeversammlung, die Behörden und die Gemeindeverwaltung setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich fort.

2 Soweit erforderlich läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.

Gemeinderat Art. 4

1 Bei Katastrophen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2 In ausserordentlichen Lagen ersetzt er die längere Zeit nicht verfügbaren Mitgliedern durch geeignete Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde.

3 Er hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage der Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

### III. Katastrophenorganisation

Organisation Art. 5

Die Katastrophenorganisation besteht aus:

- a dem Gemeinderat,
- b dem Gemeindeführungsstab (Stabsorgan)
- c dem Gesamteinsatzleiter,
- d den Einsatzkräften.

Gemeinderat Art. 6

Der Gemeinderat:

- a ernennt die Funktionsträger des Gemeindeführungsstabs, legt die Kompetenzen fest und genehmigt die Pflichtenhefte,
- b sichert die Verfügbarkeit nicht gemeindeeigener Mittel durch Vorsorgemassnahmen,
- c verfügt Pikettstellung und Aufgebot der Katastrophenorganisation,

d ernennt von Fall zu Fall den Gesamteinsatzleiter,

e kann die ihm gemäss OGR zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an den Gesamteinsatzleiter und an den Gemeindeführungsstab übertragen,

f leitet die Katastrophenorganisation im Einsatz,

g fordert im Bedarfsfall zusätzliche Mittel an.

Gemeindeführungsstab

Art. 7

1 Der Gemeindeführungsstab besteht aus einem Chef, den Dienstchefs, allfälligen Stellvertretern und dem nötigen Personal.

2 Er unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben indem er:

a seine Verfügbarkeit sicherstellt,

b dem Gemeinderat Anträge stellt,

c Gemeinderatsbeschlüsse vollzieht,

d ein Ausbildungsprogramm ausarbeitet,

e den Voranschlag für die Katastrophenorganisation erstellt.

Gesamteinsatzleiter

Art. 8

1 Der Einsatzleiter leitet den Einsatz aller ihm unterstellten Einsatzkräfte.

2 Bestehen mehrere Schadenplätze, leitet er den Einsatz der ihm unterstellten Einsatzleiter, bzw. Schadenplatzkommandanten.

#### IV. Schlussbestimmungen

**Ausführungs- Art. 9  
bestimmungen**

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen betreffend Aufbau, Ausbildung und Einsatz der Katastrophenorganisation.

**Inkraft- Art. 10  
treten**

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft.

So beraten und einstimmig angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung in Wynigen.

3472 Wynigen, 31. Mai 1990

Namens der Einwohnergemeinde Wynigen  
Der Präsident: Der Sekretär:



P. Berger



Hp. Rentsch



Genehmigt

Bern 3. Juli 1990

DER MILITÄRDIREKTOR:



Regierungsrat P. Widmer

## Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit:

1. Das vom der Gemeindeversammlung Wynigen am 31. Mai 1990 beschlossene Reglement "Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen" hat in der Zeit vom 11.5.1990 bis 20.6.1990 in der Gemeindeverwaltung Wynigen öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage ist öffentlich bekanntgemacht worden durch Publikation im
  - Amtsblatt des Kantons Bern vom 12.5.1990, Nr. 35
  - Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 10.5.1990, Nr. 19 sowie 23.5.1990, Nr. 21.
3. Einsprachen sind keine eingegangen.

Wynigen, 25. Juni 1990

Der Gemeindeschreiber:



Hp. Rentsch